

BESCHLUSS

Den in den Beschwerdesachen 1. *****, *****, und *****, *****, beide vertreten durch die LPA Law In der Maur & Partner Rechtsanwälte GmbH & Co KG, Mariahilfer Straße 20, 1070 Wien (protokolliert zu E 639/2026), 2. *****, *****, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Stephan Messner, Hietzinger Hauptstraße 22/D/B10A, 1130 Wien (protokolliert zu E 649/2026), sowie 3. *****, *****, vertreten durch die Haslinger/Nagele Rechtsanwälte GmbH, Mölker Bastei 5, 1010 Wien (protokolliert zu E 707/2026), gegen das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom 22. Jänner 2026, Zlen. W270 2255812-1/442E und W270 2265873-1/328E, gestellten Anträgen, den Beschwerden die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, wird gemäß § 85 Abs. 2 und 4 VfGG **keine Folge** gegeben.

Begründung

1. Mit dem angefochtenen Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes wurde mehreren Beschwerden gegen die Erteilung einer Genehmigung eines insbesondere im Bau einer Eisenbahn bestehenden Vorhabens gemäß §§ 23b, 24 und 24f UVP-G 2000 durch Bescheid des Bundesministers für Innovation, Mobilität und Infrastruktur sowie die Erteilung einer Genehmigung eines insbesondere im Bau einer Eisenbahn bestehenden Vorhabens gemäß § 24f Abs. 6 und 5 iVm § 24 Abs. 3 UVP-G 2000 durch Bescheid der Wiener Landesregierung (gegen letzteren Bescheid richteten sich nur die Beschwerden der zweit- und drittgenannten Bürgerinitiativen) zum Teil Folge gegeben; zum Teil wurden diese Beschwerden abgewiesen.

2. Dagegen richten sich die vorliegenden, auf Art. 144 B-VG gestützten Beschwerden, in denen jeweils unter anderem beantragt wird, ihnen die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen.

2.1. In der zu E 639/2026 protokollierten Beschwerde wird vorgebracht, dass die beiden Beschwerdeführerinnen bei einem sofortigen Vollzug des angefochtenen Erkenntnisses massiven, irreversiblen Beeinträchtigungen ausgesetzt wären. Durch die Errichtung der Hochlage, der Unterführungen, Brückenbauwerke und Lärmschutzwände würde ein baulicher Zustand geschaffen, der auch bei einem späteren Erfolg der Beschwerde faktisch kaum mehr rückgängig gemacht werden könne und der mit erheblichen Gesundheitsbelastungen und dauerhaften Eingriffen in ihr Wohn- und Lebensumfeld verbunden wäre. Dazu kämen bei der Umsetzung des Projekts zu befürchtende mögliche bauliche Schäden an der Liegenschaft durch die Baustelle und wirtschaftliche Nachteile bei den Vermietungen.

2.2. In der zu E 649/2026 protokollierten Beschwerde bringt die beschwerdeführende Bürgerinitiative vor, dass im Falle der Aufhebung des Bescheides der Abbruch der dann gebauten Hochtrasse wieder mit Auswirkungen auf die Anrainer verbunden sei, die bereits beim Bau der Hochtrasse in den nächsten Jahren mit gravierenden Beeinträchtigungen konfrontiert seien. In diesem Fall werde wieder Steuergeld verwendet, um den Abbau der Hochtrasse bzw. den Rückbau zu finanzieren.

2.3. In der zu E 707/2026 protokollierten Beschwerde bringt die beschwerdeführende Bürgerinitiative vor, dass das Bundesverwaltungsgericht festgestellt habe, dass die Verwirklichung des Vorhabens mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf geschützte Pflanzenarten sowie auf 21 streng nach der FFH-Richtlinie geschützte Tierarten verbunden sei, insbesondere durch Fang, Tötung und die Vernichtung von Lebensstätten. Die damit einhergehenden Verluste an Biodiversität, Lebensräumen und ökologischen Funktionen wären im Fall eines späteren Erfolges der Beschwerde nicht oder nur in äußerst eingeschränktem Maß reversibel. Der Vollzug des Vorhabens sei mit einer Entfernung von weit über 820 Bäumen mit erheblichen Stammumfang verbunden, die einen prägenden Bestandteil des betroffenen Natur- und Landschaftsraums darstellen würden. Rodungen in diesem Umfang würden irreversible Eingriffe in Natur und Landschaft bewirken und zu dauerhaften Verlusten ökologischer Strukturen führen, die auch durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen nicht vollständig kompensiert werden könnten.

3. Das Bundesverwaltungsgericht und die Projektwerberin als mitbeteiligte Partei haben sich in Äußerungen gegen die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung ausgesprochen. Insbesondere die Projektwerberin bringt vor, dass der Gewährung der aufschiebenden Wirkung zwingende öffentliche Interessen entgegenstünden. So werde durch das Vorhaben ein wesentlicher Beitrag zur Erreichung der Klimaziele geleistet, der Schutz vor Gefahren für die Gesundheit und das Leben von Menschen bewirkt und Versorgungssicherheit im Verkehrssektor gewährleistet. Überdies drohe ein erheblicher volkswirtschaftlicher Schaden bei weiterem Aufschub. Es bestehe die dringende Notwendigkeit auf Grund einer ansonsten drohenden rund 20-jährigen Verzögerung des Projekts sowie zur Vermeidung eines sonst entstehenden Schadens in Höhe von rund 100 Millionen Euro auf Grund notwendiger Instandsetzungsmaßnahmen. Auf diese Äußerungen hat die zu E 707/2026 beschwerdeführende Bürgerinitiative repliziert.

4. Gemäß § 85 Abs. 2 VfGG hat der Verfassungsgerichtshof auf Antrag des Beschwerdeführers der Beschwerde mit Beschluss aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, wenn dem nicht zwingende öffentliche Interessen entgegenstehen und nach Abwägung der berührten öffentlichen Interessen und Interessen anderer Parteien mit dem Vollzug des angefochtenen Erkenntnisses oder mit der Ausübung der mit diesem eingeräumten Berechtigung für den Beschwerdeführer ein unverhältnismäßiger Nachteil verbunden wäre.

5. Den Anträgen auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung wird keine Folge gegeben, weil nach Abwägung der berührten öffentlichen Interessen und Interessen der Projektwerberin mit dem Vollzug des angefochtenen Erkenntnisses für die Beschwerdeführer kein unverhältnismäßiger Nachteil verbunden wäre:

5.1. Im Zusammenhang mit der Abwägung der berührten öffentlichen Interessen, insbesondere der von der zu E 707/2026 beschwerdeführenden Bürgerinitiative vorgebrachten Naturschutzinteressen mit sonstigen öffentlichen Interessen und den Interessen der Projektwerberin ist darauf hinzuweisen, dass durch das projektierte Vorhaben ein wesentlicher Beitrag zur Kapazitätssteigerung im öffentlichen schienengebundenen Nahverkehr geleistet wird, der auch zum Klimaschutz beiträgt. Im Übrigen konnte die Projektwerberin in ihrer Äußerung nachvollziehbar darlegen, dass bei einem weiteren Aufschub des Projekts unter anderem eine

mehrfährige Verschiebung der Umsetzung und ein Schaden in Höhe von rund 100 Millionen Euro auf Grund notwendiger Instandsetzungsmaßnahmen an der Bestandsstrecke drohe. Demgegenüber hat die zu E 707/2026 beschwerdeführende Bürgerinitiative nicht dargelegt, weshalb durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bzw. Ersatzpflanzungen die Wiederherstellung eines gleichartigen Zustandes (vgl. dazu etwa auch VwGH 10.8.2018, Ra 2018/03/0066) im Falle des Obsiegens der Beschwerdeführer nicht möglich sei.

5.2. Im Übrigen ist darauf zu verweisen, dass die durch den Genehmigungsbescheid berechnete beteiligte Partei das Risiko verlorener Aufwendungen und sonstiger Nachteile für den Fall des späteren Obsiegens der Beschwerdeführer trägt (vgl. zB VfGH 16.1.2013, B 1492/12). Die in der zu E 649/2026 protokollierten Beschwerde pauschal geäußerte Befürchtung, dass in diesem Fall für die Rückführung von zwischenzeitig erfolgten Baumaßnahmen Steuergelder verwendet würden, ist nicht dazu geeignet, einen konkreten, den Beschwerdeführern erwachsenden, unverhältnismäßigen Nachteil darzutun.

Wien, am 15. April 2026

Der Präsident:

DDr. GRABENWARTER